

**Protokoll der 4. Sitzung**  
**des Rechtsausschusses des Studierendenparlamentes**  
**der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) der XXX. Legislatur**

**Datum:** 8. März 2021

**Ort:** Online (Zoom)

**Sitzungsbeginn:** 16.06 Uhr

**Sitzungsende:** 18.05 Uhr

**Protokoll:** Linus Stampehl

**Anwesende Mitglieder:** Jan Hübbe, Joshua Rick, Linus Stampehl

**Entschuldigt fehlende Mitglieder:** Lucas Engelhardt

**Unentschuldigt fehlende Mitglieder:** Simon Quinn

**Tagesordnung:**

TOP	Beratungsgegenstand
<b>1</b>	<b>Eröffnung</b>
1.1	Feststellung der Beschlussfähigkeit
1.2	Annahme der Tagesordnung
1.3	Bestimmung des Protokollanten
<b>2</b>	<b>Kriterien für die Evaluierung der WO in Bezug auf die anstehenden FSR-Wahlen</b>
<b>3</b>	<b>Befassung mit der Satzung der Studierendenschaft</b>
<b>4</b>	<b>Möglichkeiten bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 9 III 2 Satzung unter Berücksichtigung des Art. 11 II c) Satzung</b>
<b>5</b>	<b>Erweiterung der Richtlinien zur finanziellen Förderung studentischer Initiativen (RL-Initiativ, RL-GründungStart) bzgl. des Ausschlusses hochschulpolitischer Initiativen</b>
<b>6</b>	<b>Richtlinie zur Würdigung Studierender</b>
<b>7</b>	<b>Sonstiges</b>

**1. Eröffnung**

Linus eröffnet die Sitzung, am heutigen internationalen Frauenkampftag, um 16.06 Uhr.

Linus stellt gemäß § 11 i.V.m. § 23 XIII 1 GO-StuPa fest, dass mit ordnungsgemäßer Ladung vom 24. Februar 2021 und der Anwesenheit von Jan, Joshua und ihm der Ausschuss beschlussfähig ist.

Auf Antrag von Linus wird TOP 6 „Richtlinie zur Würdigung Studierender“ eingefügt. (3/0/0)

Die Tagesordnung wird wie vorliegend angenommen. (3/0/0)

Linus führt das Protokoll.

## 2. Kriterien für die Evaluierung der WO in Bezug auf die anstehenden FSR-Wahlen

Jan hatte um den TOP gebeten und führt dementsprechend ein: Die WO sei kürzlich geändert worden, insbesondere der neue § 17a. Es solle bei den kommenden Wahlen geguckt werden, wie sich die Änderungen, aber auch die WO an sich, handhaben und was gut/was schlecht laufe. So solle geguckt werden, ob die erforderliche Bestätigung der Wahlleitung auf den Briefwahantrag, § 17 I 2 WO, komme. Linus bejaht, dass er eine solche auf seinen Antrag hin erhalten habe.

Auch stellt Jan in den Raum, ob gegebenenfalls eine Norm erforderlich sei, um eine beschlossene Briefwahl wieder rückgängig machen zu können.

Jan will des Weiteren wissen, ob die durch den AStA betriebene Werbung für die diesmal ausschließliche Briefwahl ausgereicht hätte. Joshua meint, es solle am besten eine vollständige und umfassende Evaluierung der Wahl an sich stattfinden.

Es wird sich geeinigt, dass Jan sich mit den Wahlorgangen sowie ggf. dem AStA bzgl. einer Wahlevaluierung in Verbindung setzt.

## 3. Befassung mit der Satzung der Studierendenschaft

Linus hat bereits eine Diskussionsgrundlage mit einzelnen vorgeschlagenen Satzungsänderungen, in Zusammenarbeit mit Jan, eingereicht. Die Satzung wird nun Artikel für Artikel durchgenommen.

Linus fragt, ob in die Präambel ein Bekenntnis zu Frankfurt eingefügt werden solle. Joshi und Jan bejahen dies. Eine solche wird erarbeitet und eingefügt.

Bzgl. Art. 9 wird debattiert, ob man es bei 21 Abgeordneten belassen solle. Es wird sich hierfür ausgesprochen, auch weil dies ungefähr der Größe der Gemeindevertretung entspräche, welche die Studierendenschaft als eigene Gemeinde gemäß § 6 II BbgKWahlG hätte. Auch wird über das Problem diskutiert, dass Einzelkandidatinnen mehr als ein StuPa-Mandat einnehmen. Es wird hier aber keine zufriedenstellende Lösung gefunden, die Thematik somit vertagt.

Bzgl. Art. 11 wird festgestellt, dass im Falle der Selbstauflösung des StuPa wegen zu geringer Besetzung nicht geregelt sei, wer für die Neuwahl zuständig sei. Dies wird in einem neuen Art. 11 IV geregelt.

Jan meint bzgl. Art. 15 I 1, dass in die Beschlussfähigkeit auch die ordnungsgemäße Ladung, wie schon in der neuen GO-StuPa, aufgenommen werden solle. Dies wird umgesetzt.

Auf Vorschlag Joshuas wird Art. 15 I um einen Satz 3 erweitert, um einen Schutzmechanismus zu haben, falls doch allzu wenig Abgeordnete anwesend seien.

Bzgl. Art. 21 II merkt Jan an, dass die Person, welche diesen Absatz verfasst habe, wohl kaum den Unterschied zwischen Fach- und Rechtsaufsicht kennen würde oder den Unterschied zumindest nicht verstanden habe. Fach- und Rechtsaufsicht soll nun im Referat Vorsitz vereint werden.

Art. 42 II solle auf Antrag Jans gestrichen werden, da der Absatz seinen Zweck erfüllt habe und im Zweifel nur für Verwirrung Sorge.

Es wird beschlossen, den Antrag für die achte Änderungssatzung in das StuPa einzubringen.<sup>1</sup>  
(3/0/0)

---

<sup>1</sup> Der Antrag, wie er zur Einbringung beschlossen wurde, als Anlage 1 anbei.

#### **4. Möglichkeiten bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 9 III 2 Satzung unter Berücksichtigung des Art. 11 II c) Satzung**

Linus führt in die Thematik ein: Gemäß Art. 9 III 1 Satzung seien Abgeordnete zur persönlichen Teilnahme an Sitzungen verpflichtet. Sollten sie nicht an einer Sitzung teilnehmen können, so hätten sie sich vor Beginn dieser bei Präsidium zu entschuldigen, § 6 II GO-StuPa. Dies seien seiner Meinung nach keine allzu hohen Hürden. In dieser Legislatur hätte man jedoch aktuell schon fünf Abgeordnete, die mehr als dreimal unentschuldig gefehlt hätten<sup>2</sup> und somit durch das StuPa ihres Amtes enthoben werden könnten, Art. 9 III 2 Satzung. Würde dies umgesetzt werden, würde es jedoch das StuPa an den Rand seiner Selbstauflösung oder gar zur Selbstauflösung bringen, sei deshalb nicht möglich. Zumindest die Gremienbescheinigung würde aber nicht ausgestellt werden können, sei nach § 3 II RL-GremienBesch doch die Anwesenheit auf  $\frac{3}{4}$  der Sitzungen des StuPa erforderlich, wenn nicht gemäß § 3 VIII RL-GremienBesch anders durch das StuPa entschieden würde. Linus fragt nun, ob man einen Hinweisbeschluss schreiben sollte, um Abgeordnete zu vermehrter Mitarbeit zu bringen.

Jan und Joshi stimmen der Problematik zu. Laut Joshua sei es beschämend, wenn Vertreterinnen der Studierendenschaft, welche durch diese legitimiert seien, ihrem Mandat nicht nachkämen. Jan zweifelt jedoch die Sinnhaftigkeit eines Hinweisbeschlusses an. Auch Joshua sieht die Erforderlichkeit nicht. Es solle zunächst „der weiche Weg“ gegangen werden: Auf der kommenden StuPa-Sitzung soll ein mündlicher Hinweis auf die Pflichten der Abgeordneten und die Folgen des nicht-Erfüllens erfolgen.

#### **5. Erweiterung der Richtlinien zur finanziellen Förderung studentischer Initiativen (RL-Initiativ, RL-GründungsStart) bzgl. des Ausschlusses hochschulpolitischer Initiativen**

Linus führt in die Thematik ein, er hat eine Diskussionsgrundlage zu Änderung der RL-Initiativ sowie der RL-GründungsStart eingebracht: Aktuell seien Initiativförderungen nicht zulässig, wenn sich die Initiativen um Mandate in Gremien der studentischen Selbstverwaltung bewerben würden. Für die akademische Selbstverwaltung gelte dies jedoch nicht. Hier sieht Linus ein Problem. Die Regelungslücke sei auch bei den letzten Wahlen zu einem Fakultätsrat durch eine Initiative ausgenutzt worden.<sup>3</sup> Die vorgeschlagenen Änderungen sollen nur das Verbot der Förderung hochschulpolitisch aktiver Initiativen konsequent umsetzen.

Jan hat einige Bedenken, stimmt dem Gesamtvorhaben aber zu, Joshua nach Klärung einiger Rückfragen auch.

Die Einbringung des Antrages „Antiselbstbeweihräucherungsänderungsantrag“ wird einstimmig beschlossen.<sup>4</sup> (3/0/0)

#### **6. Richtlinie zur Würdigung Studierender**

Linus hat, in Zusammenarbeit mit Jan, eine Richtlinie zur Würdigung Studierender (RL-Würdigung) eingebracht und führt in die Thematik ein: Teilweise würden Studierende viele Jahre ihres Studiums für die HoPo opfern und sorgen dabei für das Funktionieren unserer

---

<sup>2</sup> Auf die, in der Sitzung erfolgte, namentliche Nennung der Abgeordneten wird hier verzichtet.

<sup>3</sup> Auf die, in der Sitzung erfolgte, namentliche Nennung der Initiative wird hier verzichtet.

<sup>4</sup> Der Antrag, wie er zur Einbringung beschlossen wurde, als Anlage 2 anbei.

studentischen Selbstverwaltung. Sobald deren Amtszeit aber vorbei sei, würde sich das StuPa, stellvertretend für die Studierendenschaft, schwer damit tun, den betreffenden Personen für ihr Engagement und ihre Leistungen zu danken. Linus sieht hier eine gewisse Unbeholfenheit. Durch die vorgeschlagene „kodifizierte Form des Dankens“ würde es einem StuPa möglicherweise einfacher fallen, engagierten Studierenden angemessen zu danken, insbesondere auch bei herausragenden Leistungen wie der Einführung eines 356€-Tickets. Linus geht im Einzelnen die vorgeschlagene RL durch.

Joshua fragt, ob eine Verleihung der Auszeichnung im Rahmen eines eigene TOP wirklich dienlich sei. Jan pflichtet ihm bei. Der entsprechende Paragraph wird gestrichen.

Joshua regt den § 5 II an.

Es wird beschlossen, die RL-Würdigung in das StuPa einzubringen.<sup>5</sup> (3/0/0)

## **7. Sonstiges**

Der Sitzungstermin wird wie gehandhabt über ein Doodle vereinbart.

Linus dankt für die produktive Arbeit und schließt die 4. Sitzung um 18.05 Uhr.

### ***Umlaufbeschlusserwähnung gemäß Art. 40a IV Satzung***

*Das Protokoll der 3. Sitzung wurde im Umlaufverfahren gemäß Art. 40a Satzung zwischen der letzten und dieser Sitzung einstimmig angenommen. (5/0/0)*

*Zwischen der letzten und dieser Sitzung wurde im Umlaufverfahren gemäß Art. 40a Satzung beschlossen, den Antrag „Novellierung der RL-AStA“ in das StuPa einzubringen. (5/0/0)*

---

<sup>5</sup> Der Antrag, wie er zur Einbringung beschlossen wurde, als Anlage 3 anbei.

1 **Antragstitel:** Achte Änderungssatzung  
2 **Antragssteller:** Rechtsausschuss  
3 **Antragsempfänger:** Studierendenparlament der Europa-Universität Viadrina  
4 **Antragstext:**  
5 *Das Studierendenparlament der EUV möge beschließen:*  
6  
7

## 8 **Art. 1 Änderung der Satzung der Studierendenschaft**

9

10 Die Satzung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

11  
12 **Einfügen** von „*sowie das Leben der Städte Frankfurt (Oder) und Ślubice bereichernd*  
13 *mitzugestalten.*“ an das Ende des S. 1 der Präambel, so dass dieser nun lautet wie folgt:

14  
15 Wir, die Studierenden der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder),  
16 zusammenschlossen in der verfassten Studierendenschaft, geben uns diese Satzung in  
17 dem Bestreben, am Leben und Wirken der Europa-Universität Viadrina teilzuhaben und  
18 ihre Ziele zu unterstützen sowie das Leben der Städte Frankfurt (Oder) und Ślubice  
19 bereichernd mitzugestalten. [...]

20  
21 **Ersetzen** des Kommas am Ende von Art. 2 Abs. 1 lit. e) durch einen Punkt, so dass dieser nun  
22 lautet wie folgt:

23  
24 e) die Fachschaftsräte.

25  
26 **Anpassung** der Zählung in Art. 10 Abs. 1 S. 2, so dass *lit. m)* zu *lit. l)* wird.

27  
28 **Einfügen** eines Art. 11 Abs. 4 wie folgt:

29  
30 (4) In den Fällen des Art. 11 Abs. 2 lit. c ist die Neuwahl durch den AStA durchzuführen.

31  
32 **Einfügen** von „es ordnungsgemäß geladen wurde und“ nach „[...] beschlussfähig in  
33 Art. 15 Abs. 1 S.1, so dass dieser nun lautet wie folgt:

34  
35 (1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als  
36 die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

37  
38 **Einfügen** eines Art. 15 Abs. 1 S. 2 und S. 3 wie folgt:

39  
40 (2) [...] Das StuPa gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf  
41 Antrag eines Mitgliedes durch die Sitzungsleitung festgestellt wird. Die  
42 Beschlussunfähigkeit ist durch die Sitzungsleitung festzustellen, wenn weniger ¼ der  
43 Abgeordneten anwesend sind.

44  
45 **Ersetzen** des Art. 21 Abs. 2 wie folgt

46  
47 (2) Die Rechts- und Fachaufsicht liegt beim Referat Vorsitz.

48  
49 **Ersetzen** des Art. 23 Abs. 1 S. 2 wie folgt:

50

## Anlage 1

51 (1) [...] Das Nähere regelt die vom StuPa zu beschließende Entschädigungsordnung für  
52 Mitglieder des AStA.

53

54 **Einfügen** eines Art. 25 Abs. 2 wie folgt:

55

56 (2) Änderungen der SFS und der FOFS sind dem StuPa auf der nächstmöglichen Sitzung  
57 durch den FSR anzuzeigen.

58

59 **Streichung** von „*durch Aushang und*“ aus Art. 31 Abs. 2 S. 3, so dass dieser nun lautet wie  
60 folgt:

61 (2) [...] Die Auflistung hat durch Einstellen in das Internet zu erfolgen.

62

63

64 **Einfügen** von „*oder dem Vorstand des Gremiums*“ nach „*Präsidium*“ in Art. 40a II 3 Sitzung,  
65 so dass dieser nun lautet wie folgt:

66

67 (2) [...] Sie ist im konkreten Fall vom Präsidium oder dem Vorstand des Gremiums  
68 festzulegen.[...]

69

70 **Einfügen** von „*absoluten*“ vor „*Mehrheit*“ in Art. 40a II 5 Sitzung, so dass dieser nun lautet  
71 wie folgt:

72

73 (2) [...] Der Beschluss gilt als gefasst bei der Zustimmung der absoluten Mehrheit der  
74 satzungsgemäßen Mitglieder.

75

76 **Einfügen** eines Art. 40a Abs. 5 wie folgt:

77 (5) Als Datum der Beschlussfassung gilt das Datum der letzten  
78 Abstimmungsbekundung innerhalb der nach Abs. 2 festgelegten Frist.

79

80 **Streichung** des Art. 42 Abs. 2.

81

82

### Art. 2 Schlussbestimmungen

83

84 (1) Auf die Änderung des Art. 25 Abs. 2 sind die FSR ausdrücklich und unverzüglich durch  
85 das StuPa-Präsidium hinzuweisen.

86

87 (2) Die Änderungen der Satzung treten am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch das StuPa  
88 in Kraft.

89

90

91 **Antragsbegründung:**

92

93 (*erfolgt mündlich*) !

1 **Antragstitel:** Antiselbstbeweihräucherungsänderungsantrag

2 **Antragssteller:** Rechtsausschuss

3 **Antragsempfänger:** Studierendenparlament der EUV

4 **Antragstext:**

5 *Das Studierendenparlament der EUV möge beschließen:*

6

7 **Ändern** des § 2 RL-Initiativ wie folgt:

8

9         Initiativen im Sinne dieser Richtlinie sind studentische Initiativen, die sich zur  
10 fortgesetzten und dauerhaften Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft im Sinne  
11 des § 16 Absatz 1 Satz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG)  
12 zusammengeschlossen haben und nicht in einem politischen Wettbewerb um Mandate  
13 in den Gremien der verfassten Studierendenschaft, in den Fakultätsräten oder im Senat  
14 stehen.

15

16 **Ändern** des § 11 S. 2 RL-Initiativ wie folgt:

17

18         [...] Gleiches gilt für den Fall, dass sich eine Initiative am Wettbewerb um Mandate in  
19 den Gremien der verfassten Studierendenschaft, in den Fakultätsräten oder im Senat  
20 beteiligt.

21

22 **Einfügen** eines § 12 Abs. 2 mit folgendem Inhalt:

23

24         (2) Initiativen, die vor dem [Tag des StuPa-Beschlusses] in einem politischen  
25 Wettbewerb um Mandate in den Fakultätsräten oder im Senat standen, sind weiterhin  
26 Initiativen im Sinne des § 2 und als solche nicht von Förderungen nach dieser Richtlinie  
27 ausgeschlossen, sofern sie von diesem politischen Wettbewerb Abstand nehmen. Im  
28 Übrigen gilt § 11.

29

30 **Ändern** des § 2 RL-GründungsStart wie folgt:

31

32         Initiativen im Sinne dieser Richtlinie sind studentische Initiativen, die sich zur  
33 fortgesetzten und dauerhaften Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft im Sinne  
34 des § 16 Absatz 1 Satz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG)  
35 zusammengeschlossen haben und nicht in einem politischen Wettbewerb um Mandate  
36 in den Gremien der verfassten Studierendenschaft, in den Fakultätsräten oder im Senat  
37 stehen.

38

39

40

41 **Begründung:**

42 *(erfolgt mündlich)*

**RICHTLINIE ZUR WÜRDIGUNG STUDIERENDER (RL-Würdigung)**

*vom XX. Monat 2021 aufgrund Art. 10 Abs. 1 S. 2 lit. j) Satzung der Studierendenschaft*

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 GRUNDSÄTZE.....	2
§ 2 FORM .....	2
§ 3 WÜRDE BEKOMMEN .....	2
§ 4 WÜRDE GENOMMEN .....	3
§ 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	3



## **§ 1 Grundsätze**

Die Studierendenschaft kann einzelne Studierende, welche sich in besonderem Maße um die Studierendenschaft verdient gemacht haben, mit der *Auszeichnung für Verdienste um die Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)* würdigen.

## **§ 2 Form**

(1) Die oder der Gewürdigte erhält eine Urkunde, unterzeichnet von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sowie der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten des StuPa mit der Begründung der Würdigung.

(2) Die Namen der Gewürdigten sind mit fortlaufender Nummerierung in einer Liste zu führen (Würdigungsverzeichnis). Die Liste ist auf den Homepages des StuPa und des AStA zu veröffentlichen sowie in physischer Form im Büro des AStA zu hinterlegen. Jede und jeder Gewürdigte kann die Anonymisierung seines Namens in der hochgeladenen Liste wünschen. In diesem Fall sind statt des vollen Namens dort nur die ersten Initialen des Vor- und Zunamens zu veröffentlichen.

## **§ 3 Würde bekommen**

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident des StuPa, die bzw. der Vorsitzende des AStA, die bzw. der Vorsitzende eines jeden FSR sowie der hochschulpolitische Ausschuss des StuPa kann dem StuPa die Würdigung einer bzw. eines Studierenden nebst Begründung derselbigen vorschlagen. Der Vorschlag und die Würdigung von Alumni ist möglich.

(2) Das StuPa nimmt den Vorschlag an, wenn 2/3 der Mitglieder zustimmen. Vor Annahme des Vorschlages muss sich das StuPa der Zustimmung der bzw. des zu Würdigenden sicher sein.

(3) Debatten über die Würdigung der Person nach einem Vorschlag nach Absatz 1 sind unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen.

(4) Stimmt das StuPa einer vorgeschlagenen Begründung nicht zu, so soll es unter Ausschluss der Öffentlichkeit eine alternative Begründung erarbeiten oder die Erarbeitung dieser an den hochschulpolitischen Ausschuss verweisen. Der Ausschuss hat unter Ausschluss der Öffentlichkeit binnen vier Wochen eine alternative Begründung zu erarbeiten und diese dem StuPa vorzulegen.

(5) Die Würdigung kann nur gemeinsam mit der Begründung dieser angenommen werden.

#### **§ 4 Würde genommen**

- (1) Die Würdigung kann durch Anzeige beim Präsidium zurückgegeben werden.
- (2) Die Würdigung kann auf Antrag einer der in § 3 Abs. 1 S. 1 Genannten durch Beschluss des StuPa mit Mehrheit von 2/3 der oder dem Gewürdigten entzogen werden.
- (3) Mit Rückgabe oder Entzug der Würdigung ist der Name aus dem Würdigungsverzeichnis zu streichen. Die Nummerierung der Würdigungen bleibt erhalten.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Ausgeschlossen von der Würdigung amtierende Abgeordnete des StuPa, sowie zum Zeitpunkt der Beschlussfassung amtierende Mitglieder des AStA.
- (2) Das StuPa kann mit 2/3 Mehrheit eine Empfehlung für die Würdigung von amtierenden Mitgliedern des AStA an das folgende StuPa abgeben. Die Empfehlung ist nicht bindend und ersetzt keinen Beschluss über eine Würdigung.
- (3) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrem Beschluss in Kraft.